

ZBB 2002, 53

BGB §§ 271, 321, 433, 767

Keine Haftung des Bürgen bei nachteiliger Veränderung der Hauptschuld wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.11.2000 – 9 U 111/00 (rechtskräftig), WM 2001, 2382

Leitsatz:

Der Bürge muss nachteilige Veränderungen der Hauptschuld über die gesetzlich geregelten Fälle hinaus nur gegen sich gelten lassen, wenn sich die Hauptschuld gleichsam organisch weiterentwickelt hat: Eine Anpassung der Hauptschuld wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist keine organische Weiterentwicklung. Die Divergenz zwischen Hauptschuld und verbürgter Schuld führt nicht zum Erlöschen der Haftung des Bürgen. Die Bürgschaft erstreckt sich dann nicht auf die nachteiligen Veränderungen.